

IDW Institut
der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

17.03.2017 Es/Bu
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: esser@gdw.de

Versand per E-Mail

Stellungnahme zum IDW EQS 1 "Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis"

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt der Entwurf des IDW EQS 1 "Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis" vom 04.10.2016 vor. Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach und übersenden Ihnen unsere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

1

Digitale Arbeitspapiere und Erklärungen/Nachweise

Im Zeitalter der Digitalisierung ist es notwendig, dass Arbeitspapiere und andere Dokumente und Nachweise auch nur elektronisch geführt werden können. Dies haben Sie bereits in Tz. 30 berücksichtigt, in dem Sie elektronische Datenbanken zulassen. Danach können nun auch u. a. die Ergebnisse von Unabhängigkeitsabfragen, von Mitarbeiterbeurteilungen und von Nachschauen elektronisch gespeichert werden. Diese Regelungen sind aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend, da nicht nur die elektronische Speicherung der Ergebnisse möglich sein sollte, sondern auch dementsprechende elektronische Abfragen.

In Tz. 50 wird z. B. verlangt, die jährliche Unabhängigkeitserklärung **schriftlich** einzuholen. Dies ist unserer Ansicht nach nicht mehr zeitgemäß, da auch eine Erklärung per E-Mail oder die Abgabe anderweitiger elektronischer Erklärungen möglich sein sollte. Zumindest muss eine Erklärung "in Textform" möglich sein.

2

Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

In Tz. 160 wird beschrieben, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor dem **Datum der Berichterstattung** abzuschließen ist. Das Datum der Berichterstattung ist dabei das Datum des Prüfungsberichts bzw. des Bestätigungsvermerks.

Das Datum des Bestätigungsvermerks und damit das Datum des Prüfungsberichts bestimmt sich zurzeit nach IDW PS 400 Tz. 81 wie folgt: "Der Bestätigungsvermerk ist zu datieren (§ 322 Abs. 7 Satz 1 HGB), und zwar auf den Tag, an dem die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts materiell abgeschlossen ist (z. B. Tag der Schlussbesprechung mit den gesetzlichen Vertretern) und eine zeitnahe Vollständigkeitserklärung vorliegt. Dieses Datum dokumentiert den für den Abschlussprüfer maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Beurteilung abgeschlossen wurde (Beurteilungszeitpunkt)." Gemäß EPS 400 n. F. Tz 74 ist der Bestätigungsvermerk auf den Zeitpunkt zu datieren, an dem "ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise als Grundlage für das Prüfungsurteil" erlangt wurden.

Zu beiden Zeitpunkten ist der Prüfungsbericht i. d. R. noch nicht vollständig geschrieben und kann daher – wie in Tz. 161 beschrieben – nicht Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sein.

Wir empfehlen daher, wie bisher in der VO 1/2006 in Tz 126 beschrieben, dass der Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung **vor Mitteilung der Auftragsergebnisse** (i. S. d. Berichtsauslieferung) abzuschließen ist. Damit ist sichergestellt, dass auch der Prüfungsbericht der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterliegt.

3

Rotation bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

Nach Tz. 167 kann eine Person die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nicht durchführen, wenn sie seit mindestens 7 Jahren für dieses Mandat entweder verantwortlicher Prüfungspartner war oder bereits die auftragsbegleitende Qualitätssicherung vorgenommen hat. Aus beiden Punkten ergeben sich Einschränkungen bei der Wahl des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers. Gerade aus dem letzten Punkt ergibt sich eine Verpflichtung zur "internen" Rotation. Dies benachteiligt aus unserer Sicht jedoch insbesondere die kleinen Prüfungsverbände, die eine solche Rotation personaltechnisch nicht umsetzen können.

Da eine Rotation weder die Berufssatzung (§ 48 und 60 der Berufssatzung) noch die EU-Verordnung (Artikel 8) vorsehen, empfehlen wir, diese zu streichen.

Wir schlagen in Anlehnung an Artikel 8 Abs. 2 EU-Verordnung für Tz. 167 folgende Formulierung vor:

"Bei der gesetzlichen Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ist eine Person von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt war."

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Ingeborg Esser